

<p align="center">Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 6. Änderung vom 19.12.2023</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 7. Änderung vom ...</p>
<p align="center">§ 2 Anmeldung und Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.</p> <p>Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.</p> <p>Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung im zentralen Online-Anmeldeportal für Eltern der Stadt Neustadt a. Rbge. Zentraler stadtweiter Anmeldezeitraum ist jeweils vom 01. November bis 31. Januar vor Beginn des neuen Betreuungsjahres.</p> <p>Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine sechsstündige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.</p> <p>(3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 1 Abs. 1 NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.</p>	<p align="center">§ 2 Anmeldung und Aufnahme</p> <p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.</p> <p>Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.</p> <p>Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung im zentralen Online-Anmeldeportal für Eltern der Stadt Neustadt a. Rbge. Zentraler stadtweiter Anmeldezeitraum ist jeweils vom 01. November bis 31. Januar vor Beginn des neuen Betreuungsjahres.</p> <p>Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine sechsstündige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.</p> <p>(3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 1 Abs. 1 NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.</p>

Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme für Hortkinder erfolgt grundsätzlich für die erste bis einschließlich dritte Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler erfolgt nur bei freien Kapazitäten. Sorgeberechtigte von Bestandskindern im Hort sind jährlich verpflichtet, bis jeweils 31.01. eines Jahres Bedarfsnachweise für einen Anspruch auf Hortbetreuung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder Wegfall des Bedarfs endet die Hortbetreuung automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres.

- (5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.
- (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. Grundlage für die Aufnahme ist das Punktesystem zur Platzvergabe der Stadt Neustadt a. Rbge. Das Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ist als Anlage Teil der Satzung. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt in drei Schritten:

Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme für Hortkinder erfolgt grundsätzlich für die erste bis einschließlich dritte Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler erfolgt nur bei freien Kapazitäten. Sorgeberechtigte von Bestandskindern im Hort sind jährlich verpflichtet, bis jeweils 31.01. eines Jahres Bedarfsnachweise für einen Anspruch auf Hortbetreuung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder Wegfall des Bedarfs endet die Hortbetreuung automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres.

- (5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.
- (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. Grundlage für die Aufnahme ist das Punktesystem zur Platzvergabe der Stadt Neustadt a. Rbge. Das Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ist als Anlage Teil der Satzung. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt in drei Schritten:

1. Punktevergabe für jedes angemeldete Kind gemäß Anlage und Festlegung der Platzvergabe nach Punkteergebnis.
2. Kinder mit gleicher Punktzahl werden nach Geburtsdatum sortiert.
3. Bei Punkt- und Altersgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.
- (10) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

1. Punktevergabe für jedes angemeldete Kind gemäß Anlage und Festlegung der Platzvergabe nach Punkteergebnis.
2. Kinder mit gleicher Punktzahl werden nach Geburtsdatum sortiert.
3. Bei Punkt- und Altersgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Für das Aufnahmeverfahren in eine sonstige nachschulische Betreuung gelten die Regelungen des Aufnahmeverfahrens in einen Hort entsprechend.
- (9) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (10) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.
- (11) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweils 1. eines Monats erfolgen.

Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

- (2) Für Kinder, die eingeschult werden und Hortkinder ist eine Abmeldung zum 30.06. des laufenden Jahres nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn Kinder durch Fortzug die Kita nicht weiter besuchen können.
- (3) Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres.
- (4) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Sorgeberechtigten, deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bis zum 1. Mai des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt, gegenüber der Schule erklären, die Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben.

Über diese Erklärung ist die Einrichtung gleichzeitig zu informieren.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweils 1. eines Monats erfolgen.

Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

- (2) Für Kinder, die eingeschult werden und Hortkinder ist eine Abmeldung zum 30.06. des laufenden Jahres nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn Kinder durch Fortzug die Kita nicht weiter besuchen können.
- (3) Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres.
- (4) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Sorgeberechtigten, deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bis zum 1. Mai des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt, gegenüber der Schule erklären, die Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben.

Über diese Erklärung ist die Einrichtung gleichzeitig zu informieren.

- (5) Für die Abmeldung von einer sonstigen nachschulischen Betreuung gelten die Regelungen des Abmeldeverfahrens für Horte entsprechend.

§ 10
Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30,00 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) 26,50 EUR pro Betreuungsstunde
 Hort (ab der Einschulung) 19,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarifgruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	
		Krippe	Hort
1	bis 4,0 Stunden	136,00	108,00
2	bis 4,5 Stunden	149,25	117,75
3	bis 5,0 Stunden	162,50	127,50
4	bis 5,5 Stunden	175,75	137,25
5	bis 6,0 Stunden	189,00	147,00

§ 10
Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von **33,00 EUR, ab 01.08.2025 in Höhe von 36,30 €** zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) 29,00 EUR pro Betreuungsstunde
Ab 01.08.2025 32,00 EUR pro Betreuungsstunde
Hort (ab der Einschulung) 21,50 EUR pro Betreuungsstunde
Ab 01.08.2025 23,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarif- gruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe in EUR pro Monat		Betreuungsgebühr Hort in EUR pro Monat	
		ab	ab	ab	ab
		01.08.2024	01.08.2025	01.08.2024	01.08.2025
1	bis 4,0 Stunden	149,00	164,30	119,00	130,30
2	bis 4,5 Stunden	163,50	180,30	129,75	142,05
3	bis 5,0 Stunden	178,00	196,30	140,50	153,80
4	bis 5,5 Stunden	192,50	212,30	151,25	165,55
5	bis 6,0 Stunden	207,00	228,30	162,00	177,30

6	bis 6,5 Stunden	202,25	
7	bis 7,0 Stunden	215,50	-
8	bis 7,5 Stunden	228,75	-
9	bis 8,0 Stunden	242,00	-
10	bis 8,5 Stunden	255,25	-
11	bis 9,0 Stunden	268,50	-
12	bis 9,5 Stunden	281,75	-
13	bis 10,0 Stunden	295,00	-

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kita-Jahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen. Die Betreuungstage des jeweiligen Kindes sind vor Betreuungsbeginn schriftlich zwischen der Einrichtungsleitung und Sharing-Partnern zu vereinbaren

- (3) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der Betreuungszeit für die das Kind aufgenommen ist, können weitere Gebühren in Höhe von 15,00 EUR je angefangene Viertelstunde erhoben werden, wenn die Betreuungszeiten auch nach schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten werden.
- (4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt pro Monat 50,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag je

6	bis 6,5 Stunden	221,50	244,30		
7	bis 7,0 Stunden	236,00	260,30	-	-
8	bis 7,5 Stunden	250,50	276,30	-	-
9	bis 8,0 Stunden	265,00	292,30	-	-
10	bis 8,5 Stunden	279,50	308,30	-	-
11	bis 9,0 Stunden	294,00	324,30	-	-
12	bis 9,5 Stunden	308,50	340,30	-	-
13	bis 10,0 Stunden	323,00	356,30	-	-

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kita-Jahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen. Die Betreuungstage des jeweiligen Kindes sind vor Betreuungsbeginn schriftlich zwischen der Einrichtungsleitung und Sharing-Partnern zu vereinbaren

- (3) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der Betreuungszeit für die das Kind aufgenommen ist, können weitere Gebühren in Höhe von 16,50 EUR je angefangene Viertelstunde erhoben werden, wenn die Betreuungszeiten auch nach schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten werden.
- (4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt pro Monat 60,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen

Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.
- (6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet werden. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

- (7) Die Betreuung im Hort umfasst neben einer regelmäßigen täglichen Betreuung während der Schulzeit eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr relevante tägliche Betreuungszeit wird für den Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von 40 Schulwochen und einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien ermittelt. Dies gilt auch für Kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen.
- (8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 22 NKiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.
- (6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,40 EUR bzw. 1,20 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

- ~~(7)~~ Die Betreuung im Hort umfasst neben einer regelmäßigen täglichen Betreuung während der Schulzeit eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr relevante tägliche Betreuungszeit wird für den Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von 40 Schulwochen und einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien ermittelt. Dies gilt auch für Kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen.
- (8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 22 NKiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Tarifgruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinaus	Betreuungsgebühr Krippe	Betreuungsgebühr Kindergarten
1	0,5 Stunden	17,50	12,50
2	1,0 Stunden	35,00	25,00
3	1,5 Stunden	52,50	37,50
4	2,0 Stunden	70,00	50,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Erstattung bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren werden dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet. Dabei errechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkannten streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 4 vorgesehenen Beträge (2,00 bzw. 1,00 EUR pro Tag) erstattet werden.

Tarifgruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinausgehende Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe (in EUR) pro Monat		Betreuungsgebühr Kindergarten (in EUR) pro Monat	
		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
1	0,5 Stunden	19,50	21,00	14,00	15,00
2	1,0 Stunden	39,00	42,00	28,00	30,00
3	1,5 Stunden	55,50	63,00	42,00	45,00
4	2,0 Stunden	78,00	84,00	56,00	60,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Erstattung bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren werden dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet. Dabei errechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkannten streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 4 vorgesehenen Beträge (2,40 bzw. 1,20 EUR pro Tag) erstattet werden.

<p>Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat.</p> <p>Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.</p> <p>Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>(10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.</p>	<p>Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat.</p> <p>Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.</p> <p>Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>(10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)</p> <p>(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.</p> <p>Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.</p> <p>Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.</p> <p>Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 8 Stunden täglich in der Schulzeit 66,00 EUR monatlich - bis unter 9 Stunden täglich in der Schulzeit 70,00 EUR monatlich - bis unter 10 Stunden täglich in der Schulzeit 74,00 EUR monatlich. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)</p> <p>(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.</p> <p>Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.</p> <p>Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.</p> <p>Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis unter 8 Stunden täglich in der Schulzeit 72,50 EUR monatlich - bis unter 9 Stunden täglich in der Schulzeit 77,00 EUR monatlich - bis unter 10 Stunden täglich in der Schulzeit 81,50 EUR monatlich.

<p>Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.</p> <p>(2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.</p>	<p>Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.</p> <p>(2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig (ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Mittagsverpflegung) eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach §§ 10 oder 11 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.</p> <p>Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung eine Gebühr gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung erhalten.</p> <p>Die Ermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig (ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Mittagsverpflegung) eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach §§ 10 oder 11 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.</p> <p>Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung eine Gebühr gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung erhalten.</p> <p>Die Ermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.</p>

(2) Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(2) Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.